

Vorlage-Nr.: **3407-2010/DaDi** vom 02.02.2010

Aktenzeichen: 031-004

Fachbereich: L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Beteiligungen: L - Landrat
L/3 - Revisionsamt

Produkt: **1.01.01.12 Finanz- und Rechnungswesen**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Portfoliobeiratssitzung vom 27.11.2009 - Konditionen des Doppel-Swaps**

Landrat Schellhaas teilt mit:

Für das Darlehen Nr. 800 030 100 mit Restkapital in Höhe von 850.219,60 € wurde gem. Beschluss des Portfoliobeirates vom 27.11.2009 am 02.02.2010 ein Doppel-Swap mit Gläubigerkündigungsrecht abgeschlossen.

Dieser bewirkt, dass der Landkreis für die Zeit ab dem 04.02.2010-30.11.2013 anstelle des vertragsbedingten Festzinssatzes von 4,35 % einen Zinssatz in Höhe von 4,05 % aufbringen muss. Die Zinsdifferenz in Höhe von 30 Basispunkten erhält der Landkreis in Form einer Ausgleichszahlung durch den Swappartner.

Darüber hinaus besteht die Option, dass dieser Zinssatz ab dem 30.11.2013 bis zum 30.11.2019 um weitere sechs Jahre verlängert wird. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gläubigerbank und wird etwa fünf Bankarbeitstage vor Ende der Zinsbindung getroffen.

Begründung:

Doppel-Swap:

Bei einem Doppel-Swap handelt es sich um die Kombination zwischen einem Receiver-Swap und einem Payer-Swap (Tausch der Zahlung eines variablen Zinssatzes gegen einen Festzins), welche zusätzlich zu einem bestehenden Darlehensvertrag abgeschlossen werden.

Der Vorteil besteht darin, dass zum einen eine sofortige Senkung des aktuellen Zinssatzes des Grundgeschäftes bewirkt wird und darüber hinaus ein niedriger Zinssatz ab dem Zeitpunkt der Zinsanpassung gesichert wird, da die Laufzeit des Payer-Swaps über die Laufzeit des Receiver-Swaps hinausgeht. Demnach beläuft sich die Zinsmeinung bei Abschluss auf tendenziell steigende Zinsen am Kapitalmarkt.

Gläubigerkündigungsrecht:

Um einen bei Abschluss eines Derivates erzielbaren Zinssatz zu minimieren, kann ein Gläubigerkündigungsrecht integriert werden. Hierdurch wird dem Kreditinstitut die Option eingeräumt, zu einem vereinbarten Zeitpunkt über die Verlängerung des Darlehens zu entscheiden. Ist der sodann am Markt erzielbare Zinssatz zu diesem Zeitpunkt höher, so sieht die Bank von einer Verlängerung der vereinbarten Konditionen ab. Der Landkreis konnte in diesem Fall jedoch von einem bis dahin reduzierten Zinssatz profitieren und hätte ohnehin zum Zinsanpassung eine Ausschreibung vornehmen müssen.